



Amtliche Mitteilung Nr. 14/2020

**Ordnung zur Feststellung der studiengang-
und vertiefungsbezogenen Eignung für den
Masterstudiengang Architektur der Techni-
schen Hochschule Köln**

Vom 05. Juni 2020

Herausgegeben am 09. Juni 2020

**Technology
Arts Sciences
TH Köln**

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 12 Abs. 5 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG NRW) eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- 1) die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
- 2) das Präsidium hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,
- 3) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
- 4) bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.

**Ordnung zur Feststellung
der studienang- und vertiefungsbezogenen Eignung
für den Masterstudiengang Architektur
der Technischen Hochschule Köln**

Vom 05.06.2020

Inhaltsübersicht

- § 1 Zweck der Feststellung der studienang- und vertiefungsbezogenen Eignung
- § 2 Verfahren der Feststellung der studienang- und vertiefungsbezogenen Eignung
- § 3 Kommission
- § 4 Umfang und Gliederung der Eignungsfeststellungsprüfung
- § 5 Feststellung des Grades der studienang- und vertiefungsbezogenen Eignung
- § 6 Niederschrift
- § 7 Versäumnis, Täuschung
- § 8 Bekanntgabe des Ergebnisses
- § 9 Wiederholung des Verfahrens
- § 10 Geltungsdauer der Feststellung
- § 11 Wechsel der Vertiefungsrichtung nach der Einschreibung
- § 12 Inkrafttreten und Veröffentlichung

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4 und 49 Abs. 7 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein- Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW S. 547), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. Juli 2019 (GV. NRW. S. 425, ber. S. 593), hat die Technische Hochschule Köln die folgende Satzung erlassen:

§ 1 Zweck der Feststellung der studiengang- und vertiefungsbezogenen Eignung

(1) Die Einschreibung in den Masterstudiengang Architektur setzt nach § 49 Abs. 7 HG i. V. m. § 3 der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Architektur in ihrer jeweils aktuellen Fassung den Nachweis der studiengang- und vertiefungsbezogenen besonderen fachlichen Eignung voraus. Die Bestimmungen über den Nachweis der Qualifikation (Fachhochschulreife) und weiterer Einschreibungsvoraussetzungen (§ 49 Abs. 1 bis 6 HG i. V. m. § 3 der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Architektur in ihrer jeweils aktuellen Fassung) bleiben unberührt.

(2) In der Feststellung der studiengang- und vertiefungsbezogenen Eignung (Eignungsfeststellung) sollen die Studienbewerberinnen und Studienbewerber nachweisen, dass sie eine besondere fachliche Eignung besitzen, die das Erreichen des Studienzieles erwarten lässt. Die Feststellung der studiengang- und vertiefungsbezogenen Eignung der Bewerberinnen und Bewerber beinhaltet und bewertet die Relevanz folgender Aspekte für Studiengang und Vertiefungsrichtung: Bisherige Studienergebnisse, den bisherigen beruflichen und akademischen Werdegang, die persönliche Motivation sowie mögliches Engagement außerhalb der Hochschule.

§ 2 Verfahren der Feststellung der studiengang- und vertiefungsbezogenen Eignung

(1) Das Verfahren zur Eignungsfeststellung wird einmal jährlich während des Sommersemesters durchgeführt. Die Hochschule informiert über Termine, Fristen und die Durchführung des Verfahrens im Internet auf der Webseite der TH Köln und der Fakultät für Architektur.

(2) Zur Teilnahme am Eignungsfeststellungsverfahren sind folgende Unterlagen im Sekretariat der Fakultät für Architektur schriftlich und fristgerecht (maßgeblich ist das Datum des Eingangs) einzureichen:

- das vollständig ausgefüllte und unterschriebene Anmeldeformular (zu finden auf der Webseite der Fakultät für Architektur der TH Köln) und
- eine Mappe (gemäß Absatz 3).

(3) Die einzureichende Mappe soll insbesondere die bisherigen Studienleistungen, aber auch Praktika und berufliche Tätigkeiten dokumentieren. Die Gestaltung der Mappe wird den Bewerberinnen und Bewerbern überlassen, damit sie bereits durch die Auswahl ihre besonderen Interessen und Fähigkeiten dokumentieren können. Die Mappe ist im Format DIN A4 anzufertigen und zu binden. Die Mappe umfasst folgende Unterlagen:

- Motivationsschreiben, aus dem das Interesse an der gewählten Vertiefungsrichtung hervorgeht,
- tabellarischer Lebenslauf,
- Arbeitsproben zu bisherigen Projekten und Entwürfen und
- Bachelorzeugnis bzw. aktueller Notenspiegel des Bachelorstudiengangs (in amtlich beglaubigter Form)

(4) Nach Vorprüfung der eingereichten Unterlagen werden die Einladungen zum Auswahlgespräch (§ 4) verschickt. Die Einladung ist auf Verlangen bei der Prüfung vorzulegen.

(5) Darüber hinaus ist im Auswahlgespräch eine zusätzliche Leistung zu zeigen, aus der die besondere Eignung für die gewählte Vertiefungsrichtung ersichtlich wird. Die Leistung muss sich von den bereits eingereichten Unterlagen inhaltlich unterscheiden. In schriftlicher oder digitaler Form können beispielsweise Studienprojekte, aber auch Inhalte aus Praktika, beruflicher Tätigkeit oder ehrenamtlichem Engagement präsentiert werden. Die Gestaltung dieser zusätzlichen Leistung wird den Bewerberinnen und Bewerbern überlassen.

(6) Die mit der Bewerbung eingereichten Unterlagen werden ausschließlich für den Zweck der Durchführung des Eignungsfeststellungsverfahrens verwendet. Sie verbleiben zunächst zur Archivierung und Dokumentation der Eignungsfeststellungsprüfung an der Fakultät für Architektur der Technischen Hochschule Köln. Sie können nach dem Abschluss des Verfahrens an einem auf den Webseiten der Fakultät angekündigten Termin im Sekretariat der Fakultät von den Bewerberinnen und Bewerbern abgeholt werden.

§ 3 Kommission

(1) Zur Durchführung der Eignungsfeststellungsprüfung werden mehrere Auswahlkommissionen, bestehend aus dem jeweiligen Leiter / der jeweiligen Leiterin der gewählten Vertiefungsrichtung und mindestens einer weiteren in der Vertiefungsrichtung lehrenden Professorin oder einem Professor (hauptamtlich oder Professur in Vertretung) sowie einer Vertreterin oder eines Vertreters des akademischen Mittelbaus, gebildet. Für jedes Mitglied soll eine Stellvertreterin bzw. ein Stellvertreter gewählt werden, die möglichst in der Vertiefungsrichtung lehren sollen.

(2) Die Auswahlkommissionen werden jährlich durch den Fakultätsrat berufen. Die Beratung und Beschlussfassung geschieht in nicht öffentlicher Sitzung.

§ 4 Umfang und Gliederung der Eignungsfeststellungsprüfung

Das Auswahlgespräch umfasst ca. 15 Minuten und bezieht sich im Wesentlichen auf die vorgelegten Arbeitsproben und die persönliche Eignung bezüglich der gewählten Vertiefungsrichtung. Für die Präsentation der zusätzlichen Leistung (§ 2 Absatz 5) stehen davon ca. 5 Minuten zur Verfügung. Im Auswahlgespräch soll die Fähigkeit nachgewiesen werden, die für die gewählte Vertiefungsrichtung bestehende Eignung mündlich überzeugend darzustellen und zu verteidigen.

§ 5 Feststellung des Grades der studiengang- und vertiefungsbezogenen Eignung

(1) Die Studienbewerberinnen und Studienbewerber erfüllen die studiengang- und vertiefungsbezogene Eignung, wenn sie eine Gesamtpunktzahl von 40 oder mehr der maximal 80 möglichen Punkte erreichen. In den nachfolgend genannten Kategorien werden jeweils bis zu 4 Punkte vergeben. (*4 Punkte = besonders gut, 3 = gut, 2 = ausreichend, 1 = bedingt ausreichend, 0 = nicht ausreichend*)

(2) Kriterien der Beurteilung und ihre Gewichtung:

1. Relevanz der bisherigen beruflichen Erfahrung für Studiengang und gewählte Vertiefungsrichtung
3-fache Gewichtung (max. 12 Punkte)
2. Gestaltung des Portfolios, Relevanz des Inhalts für den Masterstudiengang Architektur
3-fache Gewichtung (max. 12 Punkte)
3. Relevanz und Qualität des Portfolio-Inhalts für die gewählte Vertiefungsrichtung
5-fache Gewichtung (max. 20 Punkte)
4. Relevanz und Qualität der zusätzlichen Leistung für die gewählte Vertiefungsrichtung
5-fache Gewichtung (max. 20 Punkte)
5. Persönliches Engagement, Motivation und Vermittlung des Studieninteresses
3-fache Gewichtung (max. 12 Punkte)
6. Ehrenamtliches Engagement / Projekte außerhalb der Hochschule
1-fache Gewichtung (max. 4 Punkte)

§ 6 Niederschrift

Über den Ablauf des Verfahrens ist eine Niederschrift anzufertigen, aus der der Tag und Ort der Eignungsfeststellungsprüfung, die Namen der Mitglieder der Kommission, der Name der Bewerberin bzw. des Bewerbers sowie die Entscheidung und die Gründe der Entscheidung nach den o.g. Kriterien ersichtlich sind.

§ 7 Versäumnis, Täuschung

(1) Die für ein Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen der Kommission unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Wenn die Gründe als wichtig anerkannt werden, kann ein neuer Termin für das Eignungsfeststellungsgespräch vereinbart werden.

(2) Versucht die Studienbewerberin oder der Studienbewerber das Ergebnis der Eignungsfeststellungsprüfung durch Täuschung zu beeinflussen, erfüllt die Studienbewerberin bzw. der Studienbewerber die Eignung nicht.

§ 8 Bekanntgabe des Ergebnisses

Die Zuerkennung der studiengang- und vertiefungsbezogenen Eignung wird der Studienbewerberin bzw. dem Studienbewerber von der Fakultät für Architektur schriftlich mitgeteilt. Der schriftliche Bescheid wird durch die Koordinatorin bzw. den Koordinator des Masterstudiengangs erlassen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehen. Widerspruchsbehörde ist der Prüfungsausschuss der Fakultät für Architektur. Das Verfahren richtet sich nach der für den Masterstudiengang Architektur der Technischen Hochschule Köln geltenden Prüfungsordnung in der jeweils aktuellen Fassung.

§ 9 Wiederholung des Verfahrens

Studienbewerberinnen und Studienbewerber, deren studiengang- und vertiefungsbezogene Eignung nicht festgestellt worden ist, können an der TH Köln frühestens zum Termin des nächsten Jahres erneut am Verfahren zur Eignungsfeststellung teilnehmen.

§ 10 Geltungsdauer der Feststellung

Ein positives Ergebnis der Eignungsfeststellungsprüfung berechtigt zur Zulassung zum Masterstudiengang in der gewählten Vertiefungsrichtung im der Prüfung folgenden, mit dem Wintersemester beginnenden akademischen Jahr.

§ 11 Wechsel der Vertiefungsrichtung nach der Einschreibung

(1) Nach der Einschreibung kann ein Wechsel der Vertiefungsrichtung innerhalb der Fakultät für Architektur der TH Köln mit einem formlosen Antrag an die Koordinatorin oder den Koordinator des Masterstudiengangs Architektur beantragt werden.

(2) Ein Wechsel der Vertiefungsrichtung setzt die erfolgreiche Feststellung der Eignung für die angestrebte Vertiefungsrichtung voraus. Liegt diese bereits vor und hat noch Gültigkeit (nach § 10), kann der Wechsel kurzfristig genehmigt werden. Liegt noch keine festgestellte Eignung vor, ist diese gemäß den Regelungen dieser Ordnung zunächst festzustellen.

(3) Bereits erbrachte Studienleistungen können anerkannt werden, sofern die Lernziele und Kriterien aus dem Modulhandbuch erreicht wurden. Es gelten die allgemeinen Anerkennungsregeln gemäß § 63a HG i. V. m. § 10 der Prüfungsordnung für den Studiengang in ihrer jeweils aktuellen Fassung.

§ 12 Inkrafttreten und Veröffentlichung

Die Ordnung tritt mit Wirkung vom 01.03.2020 in Kraft und wird in den Amtlichen Mitteilungen der Technischen Hochschule Köln veröffentlicht. Sie gilt für alle Bewerbungsverfahren für den Masterstudiengang Architektur der Technischen Hochschule Köln ab Sommersemester 2020.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates der Fakultät für Architektur vom 15. April 2020 und nach rechtlicher Überprüfung durch das Präsidium der Technischen Hochschule Köln vom 13. Mai 2020.

Köln, den 05.06.2020

Der Präsident der TH Köln

(Prof. Dr. Stefan Herzig)